

# 1. MERKBLATT ZUR PLANUNG ZIVILER SCHIESS- UND JAGDSCHIESSANLAGEN

---

## 1.1. Einleitung

Zivile Schiess- und Jagdschiessanlagen sind "Anlagen" im Sinne des Raumplanungsrechts. Dazu gehören Hoch- und Tiefbauten, Erschliessungsanlagen, Geländeänderungen und Bepflanzungen.

Zivile Schiess- und Jagdschiessanlagen bedürfen einer ordentlichen Bewilligung oder einer Ausnahmegewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (BAB) sowie weiterer Bewilligungen nach Spezialrecht (Gewässerschutz, Umweltschutz, Rodung, u.a.). Ausnahmegewilligungen nach Art. 24 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) werden nur für kleinere Anlagen und unwesentliche Änderungen erteilt.

Zivile Schiess- und Jagdschiessanlagen beanspruchen in der Regel eine grössere Fläche und sind mit grösseren Umweltbelastungen verbunden. Die Rechtsprechung hat in dieser Hinsicht wegweisende Entscheide getroffen; dem Baubewilligungsverfahren vorausgesetzt werden regionale Bedarfs- und Standortstudien (Konzept) und deren Abstimmung im Rahmen der Richtplanung (vgl. Verwaltungsgerichtsentscheid im Fall Ftan und Bundesgerichtsentscheid im Fall Ilanz). Die Erarbeitung eines Konzeptes für regionale Schiessanlagen erfüllt den Grundsatz der haushälterischen Nutzung des Bodens, der Bündelung der Lärmimmissionen und hat eine möglichst geringe Umweltbelastung zum Ziel. Die Erfüllung dieses Zieles verlangt eine gewisse Regionalisierung und die Bereitstellung kombinierter Anlagen für verschiedene Zwecke (Militär, zivile Schiessanlagen, Jagdschiessanlagen). Es ist allgemein nicht sinnvoll, dass jede Gemeinde eigene Jagdschiessplätze bzw. -Anlagen errichtet; vielmehr drängt sich eine gewisse Zusammenfassung und Kombination auf.

Die Planung ziviler Schiess- und Jagdschiessanlagen kann dazu führen, dass die bestehende Ortsplanung der Standortgemeinde angepasst werden muss (z.B. Änderung des Zonenplanes). Diese Änderung muss vor der Durchführung des Baubewilligungsverfahrens vorgenommen werden.

## 1.2. Planungsablauf

### Regionale Richtplanung

Ergebnis:

Richtplanvorhaben „Schiessanlagen“

- Objektblatt "Zivile Schiess- und Jagdschiessanlagen"
- Situationsplan
- Bericht

Erlass: Regionalplanungsverband

Genehmigung: Regierung

- a. Inventar (vgl. Dokumentation zivile Schiess- und Jagdschiessanlagen)
- b. Regionale Bedarfsabklärung mit Nachweis
- c. Regionale Standortbeurteilung (Eignung, Erreichbarkeit, Sicherheit, Lärm, u.a.) anhand von Standortalternativen; Grösse und räumliche Verteilung der Anlagen
- d. Grobbeurteilung der möglichen Nutzungskonflikte: Sicherheit, Lärmbelastung, Erholung, Naturschutz, weitere Nutzungen.

### Nutzungsplanung Gemeinde

Ergebnis:

- Evt. Zonenplan
- Evt. Genereller Gestaltungs- und Genereller Erschliessungsplan

Erlass: Gemeinde

Genehmigung: Regierung

- a. Anpassung Nutzungsplan: Nutzungszonen, Landschaftsgestaltung, Erschliessungsanlagen

### Baubewilligungsverfahren (BAB)

Ueberprüfung Eidg. Schiessoffizier;  
Verfügung Departement des Innern und der Volkswirtschaft (DIV) und Baubewilligung Gemeinde

- a. Baubewilligung: Ausnahmbewilligung nach Art. 24 RPG
- b. Bewilligungen nach Spezialrecht
- c. Evt. UVP-Pflicht bei grösseren Anlagen

### 1.3. Gesetzesauftrag

#### 1.3.1 Erlasse

- a) Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3.2.1995, Art. 133:

Abs. 1: Die Gemeinden müssen die Schiessanlagen, die für die Schiessübungen nach den Artikeln 62 und 63 benötigt werden, unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Schiessanlagen sind gegen Entschädigung auf für Schiessübungen der militärischen Schulen und Kurse zur Verfügung zu stellen.

Abs. 2: Das Eidgenössische Militärdepartement kann den Gemeinden für die Errichtung von Schiessanlagen das Enteignungsrecht nach dem Bundesgesetz über die Enteignung erteilen, sofern ihnen diese Möglichkeit nicht aufgrund kantonalen Rechts zusteht.

Abs. 3: Das Eidgenössische Militärdepartement erlässt Vorschriften über Lage, Bau und Betrieb von Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst sowie über die zulasten der Schiessvereine gehenden Einrichtungen. Es berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Sicherheit und des Umweltschutzes.

- b) Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessanlagen-Verordnung) vom 27. März 1991, geändert am 6. Dez. 1995 (AS S. 396 u. 397).
- b1) Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessordnung) vom 27. Feb. 1991; geändert am 24. Jan. 1996 (AS S. 759-766).

#### 1.3.2 Grundsätze

- a) Die **Schiessanlagen-Verordnung des EMD** legt die Anforderungen an Lage, Bau, Betrieb und Unterhalt von 300-, 50- und 25m-Schiessanlagen fest, auf denen Ordonnanzmunition verschossen wird.
- b) Die **Weisungen des Chefs Heer** legen die technischen Anforderungen an die oben erwähnten Schiessanlagen und das Schiessgelände fest.

## **1.4. Aufsicht über das Schiesswesen**

### **1.4.1 Eidg. Militärdepartement (EMD)**

- Uebt die Oberaufsicht aus;
- Ernennet einen Eidg. Schiessanlagenexperten als Berater des Departementes und der Eidg. Schiessoffiziere in allen technischen Fragen der Schiessanlagen;
- Regelt den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Schiesskommissionen (KSK), insbesondere die Ueberwachung des Schiessbetriebes der unterstellten Vereine;
- Dem Stab der Gruppe für Ausbildung obliegt mit Unterstützung der Kantone die Verwaltung;
- Der Ausbildungschef legt die Schiesskreise fest und ernennt im Einvernehmen mit den kantonalen Militärbehörden für jeden Kreis einen Eidg. Schiessoffizier.

### **1.4.2 Eidg. Schiessoffizier (ESOf)**

- Dem ESOf obliegt die Aufsicht über die kantonalen Schiesskommissionen und die Begutachtung sowie die Ueberwachung der Schiessanlagen;
- Er erteilt Hinweise, die der zweckmässigen Errichtung einer Schiessanlage dienen und ist daher frühzeitig bei der Planung jeder Schiessanlage, auf welcher Ordonnanzmunition verschossen wird, beizuziehen;
- Er legt die sicherheitstechnischen Anforderungen für Bauten und Massnahmen, die dem Lärmschutz ausserhalb des Schützenhauses dienen, fest.

### **1.4.3 Kantonale Militärbehörde (FMD)**

- Ernennet die Präsidenten und Mitglieder der KSK, regelt die Anerkennung und Abkennung von Schiessvereinen und insbesondere die Folgen der nicht erfolgten Schiesspflicht und der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften und erteilt die Betriebsbewilligungen von Schiessanlagen nach Anhören des ESOf.

### **1.4.4 Kantonale Schiesskommission (KSK)**

- Sind für den Schiessbetrieb dem ESOf unterstellt.

## **1.5. Vorgehensweise in der Planung**

- Der Impuls zur Ueberprüfung einer bestehenden oder Planung einer neuen Anlage kann von einem kantonalen Amt, der zuständigen Gemeinde, dem Schützenverein oder von der kantonalen Schiesskommission ausgehen;

### **1.6.2 Bauplangenehmigung**

- Bevor die Arbeiten zu Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Schiessanlagen begonnen werden, sind die Baupläne dem zuständigen ESO<sub>f</sub> im Doppel zur Genehmigung vorzulegen.
- Die vom ESO<sub>f</sub> genehmigten Planunterlagen sind die technische Grundlage zur Beurteilung durch das federführende Amt für Raumplanung und sämtlichen kantonalen Amtsstellen.

### **1.6.3 Baubewilligungsverfahren (BAB) und Bewilligungen nach Spezialrecht**

## **1.7. Realisierung**

### **1.7.1 Leistungen der Gemeinde**

Sämtliche zweckdienliche Einrichtungen von 300m-Schiessanlagen und deren Unterhalt sowie Erneuerung fallen zulasten der Gemeinden:

- a. Die Beschaffung und zur Verfügungstellung des Grundstückes
- b. Der Bau der Einrichtungen wie Schützenhaus, Scheibenstand etc. (Art. 9 Schiessanlagen-Verordnung)

### **1.7.2 Schiessanlagen-Abnahme**

- Nach Beendigung der Bauarbeiten erstellt der ESO<sub>f</sub> einen Abnahmebericht zuhanden der kantonalen Militärbehörde. Diese erteilt die Betriebsbewilligung.
- Das Amt für Umweltschutz überprüft die Einhaltung der LSV.

## **1.8. Jagdschiessanlagen**

Gemäss den Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Jagdgesetz vom 19. März 1990, Art. 13, bezeichnen die Gemeinden die Orte für das Einschossen der Jagdwaffen.

### **1.8.1 Kombinierte Jagdschiessplätze bzw. Jagdschiessanlagen bei solchen für das ausserdienstliche Schiesswesen:**

- Die Schiessanlagen 300, 50 und 25m sind nur für das Schiessen mit Ordonnanzmunition bestimmt;
- Aus sicherheitstechnischen Gründen ist ein Schiessen auf Zwischendistanzen grundsätzlich nicht gestattet;
- Um das Schiessen auf Zwischendistanzen mit Jagdwaffen zu ermöglichen, ist eine spezielle, zusätzliche sicherheitstechnische Ueberprüfung der Anlage durch den ESO<sub>f</sub> notwendig, welcher bei Eignung die Betriebsbewilligung erteilen kann;

- Integrierte Jagdschiessanlagen sind in bezug auf Bau, Unterhalt und Bewilligung den Schiessanlagen für das Schiessen ausser Dienst gleichgestellt und werden vom ESO<sub>f</sub> überprüft. Die Kosten gehen zulasten des Bundes.

#### **1.8.2 Separate Jagdschiessplätze bzw. Jagdschiessanlagen**

- Bezeichnet eine Gemeinde einen anderen Platz für das Einschieszen der Jagdwaffen, so hat dieser ebenfalls in bezug auf Sicherheit, Absperrungen, Kugelfang und Zeigerdeckungen den Weisungen des Ausbildungschefs für Schiessanlagen zu genügen.
- Das Amt für Raumplanung beauftragt im Einvernehmen mit dem Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement den ESO<sub>f</sub> mit der Prüfung und Beurteilung der Jagdschiessstände ausserhalb der ordentlichen zivilen Schiessanlagen, wobei in diesem Fall die Kosten durch den Auftraggeber (Gemeinde oder Region) zu übernehmen sind.

Chur, September 1990 / August 1996  
Bu/Pe/aj

Amt für Raumplanung  
Graubünden

Amt für Umweltschutz  
Graubünden

Eidg. Schiessoffizier